

Amtsblatt des Amtes Mittelholstein Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

04.08.2017

Nr. 49

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung über die abgegebenen Fundssachen in den Bürgerbüros Aukrug, Hanerau-Hademarschen und Hohenwestedt | S. 470 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume im Sport und Jugendheim der Gemeinde Hohenwestedt | S. 473 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Kellinghusener Chaussee“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet nördlich der „Kellinghuser Chaussee“, westlich der „Parkstraße“, südlich der Straße „Am Gaswerk“ und östlich der Straße „Lerchenfeld“ in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB | S. 475 |

Folgende, nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

Aukrug
Bargfelder Straße 10
(Bürgerbüro)
24613 Aukrug

Aushang

Zeitraum 01.02.2017 bis 31.07.2017

Kategorie	Anzahl
Fahrrad	4
Rucksack	1

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht. Beschluss: Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Folgende, nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

Hanerau-Hademarschen
Kaiserstraße 11
(Bürgerbüro)
25557 Hanerau-
Hademarschen

Aushang

Zeitraum 01.02.2017 bis 31.07.2017

Kategorie	Anzahl
Fahrrad	3
Geld	1
Schlüssel	4

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht. Beschluss: Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Anzahl der Fundstücke: 8

Folgende, nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

Hohenwestedt
Lindenstraße 21
(Bürgerbüro)
24594 Hohenwestedt

Aushang

Zeitraum 01.02.2017 bis 31.07.2017

Kategorie	Anzahl
Brille	1
Elektro Zubehör	1
Fahrrad	7
Foto/Film/Video	1
Geld	1
Handy	1
Schlüssel	7
Uhr	1

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht. Beschluss: Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Anzahl der Fundstücke: 20

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume im Sport- und Jugendheim



Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.07.2017 wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hohenwestedt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Sport- und Jugendheimes ein Nutzungsentgelt.

§ 2 Schuldner

Schuldner des Entgelts ist der Antragsteller und der Veranstalter, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Genehmigung der Veranstaltung.

§ 4 Inhalt des Entgelts

Durch das Entgelt werden folgende Kosten abgedeckt:

- a) Beheizung der genutzten Räume
- b) Beleuchtung des Gebäudes
- c) Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände, soweit dort vorhanden,
- d) Nutzung von Gläsern, Geschirr und Bestecken
- e) Reinigung der Veranstaltungsräume im üblichen Umfang, nicht jedoch der Küche, des Geschirrs, der Gläser und Bestecke.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

Das Entgelt ist drei Tage vor der Nutzung des Sport- und Jugendheimes fällig. Es ist an die Amtskasse Mittelholstein zu entrichten.

§ 6 Ausfall von Nutzungszeiten

(1) Kann eine Nutzung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, so schuldet dieser der Gemeinde das volle Entgelt. Ein vom Antragsteller bzw. Veranstalter zu vertretender Grund liegt auch dann vor, wenn das Entgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde (s. § 5) und daher eine Nutzung durch die Gemeinde untersagt wurde.

(2) Hat die Gemeinde den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, ist kein Entgelt zu entrichten.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Antragsteller bzw. Veranstalter den Ausfall der Nutzung 14 Tage vor dem Nutzungstag schriftlich angezeigt hat.

§ 7 Höhe des Entgeltes

(1) Das Entgelt beträgt **pro Veranstaltung und Tag:**

Grundgebühr	50,- €
für den Raum 1 (Saal)	80,- €,
für den Raum 2	50,- €,
für den Raum 3	30,- €,
für den Raum 4	30,- €,
für den Raum 5	30,- €,
Schießstand als Versammlungsraum	30,- €

(2) Für kommunale Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Organisationen und politischen Parteien ist kein Entgelt nach Abs. 1 zu entrichten, wenn diese ihren Sitz im Gemeindegebiet nachweisen und ihre Veranstaltung innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Sport- und Jugendheimes anfängt und auch endet. Für Veranstaltungen dieser Antragsteller, die nach den Öffnungszeiten enden oder außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden, sind 50% des Entgeltes zu zahlen.

(3) Schulveranstaltungen, Veranstaltungen der Kindergärten und von Vereinen und Organisationen für Kinder sind in der Regel gebührenfrei.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, Ausnahmen der Gebührenpflicht zuzulassen, wenn die Erhebung des Entgeltes bei kultureller Nutzung und im Einzelfall oder in mehreren gleichgelagerten Fällen in besonderem örtlichen Interesse der Gemeinde steht oder eine unbillige Härte darstellen würde.

(5) Für Veranstaltungen, die nicht im Sport- und Jugendheim stattfinden, können folgende Hilfsmittel gemietet werden, sofern sie nicht für eine Veranstaltung im Sport- und Jugendheim benötigt werden:

- | | |
|--|-----------------|
| a) Stühle an Vereine, Verbände, Organisationen und politische Parteien mit Sitz im Gemeindegebiet | 2,00 € je Stuhl |
| b) Stühle an Gewerbetreibende | 3,00 € je Stuhl |
| c) Tische an Vereine, Verbände, Organisationen und politische Parteien mit Sitz im Gemeindegebiet | 2,00 € je Tisch |
| d) Tische an Gewerbetreibende | 3,00 € je Tisch |
| e) mobile Lautsprecheranlage an Vereine, Organisationen und politische Parteien mit Sitz im Gemeindegebiet | kostenlos |

Eine Vermietung von o.g. Hilfsmitteln an Privatleute ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bedienung der mobilen Lautsprecheranlage erfolgt ausschließlich über den bzw. die von der Gemeinde Hohenwestedt benannten Betreuer der Anlage. Bei einer Beschädigung ist Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen Reparaturkosten zu zahlen. Bei einem Totalschaden sind die Kosten einer Neanschaffung zu zahlen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vor Abgabe von Hilfsmitteln an einen Veranstalter, von diesem eine Sicherheitsleistung zu fordern.

(6) Die Nutzung durch Gewerbetreibende anlässlich von Großveranstaltungen wird durch einen gesonderten Vertrag geregelt. Hierfür wird ein Nutzungsentgelt und eine Kautions von je 1.000,- € fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 01.05.2013

Hohenwestedt, den 03.08.2017

gez. Unterschrift

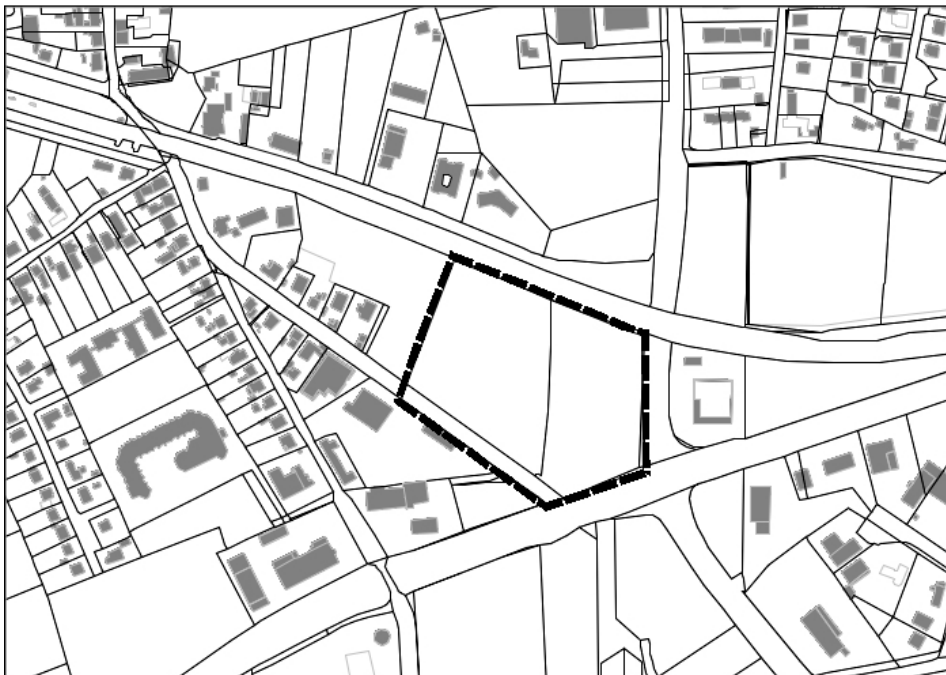
Holger Bütecke
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Hohenwestedt

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Kellinghusener Chaussee“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet nördlich der „Kellinghusener Chaussee“, westlich der „Parkstraße“, südlich der Straße „Am Gaswerke“ und östlich der Straße „Lerchenfeld“ (s. anliegende Planskizze) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

**Planskizze
des Gebiets der 7. Änderung Flächennutzungsplan
„Nördlich Kellinghusener Chaussee“
in der Gemeinde Hohenwestedt**



Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.06.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nördlich Kellinghusener Chaussee“ der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet nördlich der „Kellinghusener Chaussee“, westlich der „Parkstraße“, südlich der Straße „Am Gaswerke“ und östlich der Straße „Lerchenfeld“ und die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom.

14. August 2017 bis 22. September 2017 (einschließlich)

im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Raum 17, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Des Weiteren können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Hohenwestedt unter folgender Adresse <http://www.amt-mittelholstein.de/die-gemeinden/hohenwestedt/> eingesehen werden.

Das Planverfahren ist vor dem Inkrafttreten der Änderung des BauGB (13. Mai 2017) förmlich eingeleitet sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden, so dass nach § 245c Abs. 1 in Verbindung mit § 233 Abs. 1 BauGB noch die bis dahin geltenden Vorschriften des BauGB angewendet wurden.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen, sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift, im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt abgeben.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Hohenwestedt
- (2) Geltender Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwestedt
- (3) Umweltprüfungen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) zu den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 Gesetz über die Landesplanung „Landesplanungsgesetz“ (LaplaG) und hierzu ergangene Stellungnahmen,
- (4) Umweltbericht zur Planung; er ist Teil der Begründung
- (5) Schalltechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 52 der Gemeinde Hohenwestedt“ sowie
- (6) Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 52 Hohenwestedt“.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren einer Gewerbegebiets- sowie Mischgebietsausweisung insbesondere die Auswirkung auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut *Mensch*

- finden sich im Umweltbericht in den „Schalltechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 52 der Gemeinde Hohenwestedt, in der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie in der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde, es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur steigenden Verkehrsbelastung, zum notwendigen Immissionsschutz, zur Dimensionierung der Gebäudehöhen sowie zu aus dem Schienenverkehr resultierenden Erschütterungen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern *Tiere und Pflanzen*

- finden sich im Umweltbericht, in der „Faunistischen Potenzialabschätzung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 52 Hohenwestedt“, in der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde, in der Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG, in der Stellungnahme der Deutsche Bahn AG (DB Immobilien Region Nord) sowie in der Stellungnahme des NABU Schleswig Holstein - Bereich Verbandsbeteiligung, es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu potenziell vorkommenden Tierarten, zu bedeutenden Habitatstrukturen, besonders geschützten Arten, zur Knickbewertung, zum Ersatz verlustig gehender Knickstrukturen, zur Konkretisierung der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung inklusive notwendig werdender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zur Festsetzung einer Grünfläche sowie auf Schutzmaßnahmen bei Baum- und Gehölzpflanzungen.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern *Boden und Wasser*

- finden sich im Umweltbericht, in der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie in der Stellungnahme der Gemeindewerke Hohenwestedt (Kommunalservice), es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu den vorherrschenden Grundwasserverhältnissen, zum mittlere Flurabstand des oberflächennahen Grund- bzw. Stauwasserleiters, zu den Versickerungsfähigkeiten, Filtereigenschaften und Pufferkapazitäten für eine Versickerung, zur Lage des Grundwasserleiters, zur Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet, zu den vorherrschenden Bodenverhältnissen, zu Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen und/oder Grundwasserschäden, zur Entwässerung des Änderungsbereichs sowie zur möglichen Einleitmenge in die Vorflut.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern *Klima und Luft*

- finden sich im Umweltbericht,

es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum örtlichen Klima, zu den lokalen Kleinklima-verhältnissen, zu den Auswirkungen verschiedener Klimafaktoren auf die Klimaelemente, zur Hauptwindrichtung, zur mittleren Jahrestemperatur, zum mittleren Jahresniederschlag, zur Verschattungssituation, zur Luftfilterung, zu der relativen Luftfeuchtigkeit, sowie zur Durchlüftung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut *Kultur- und Sachgüter / sonstige Sachgüter*

- finden sich im Umweltbericht sowie in der Stellungnahme Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein,
es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu dem den Änderungsbereich querenden Knick und dessen Funktionen sowie auf § 15 Denkmalschutzgesetz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut *Landschaftsbild*

- finden sich im Umweltbericht sowie in der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde,
es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur Bestandssituation und der aktuellen Nutzung, zur Integration der Planung in den Bestand (Gebäudehöhen, Eingrünungsmaßnahmen), zu schutzwürdigen Landschafts- und Stadtbildelementen, zum alleeartigem Charakter der Kellinghusener Chaussee, zur Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Funktion als Erholungsraum der Landschaft sowie zur Veränderungen des Landschaftsbildes.

Informationen zum Zustand von Boden, Natur und Landschaft sowie zu den Belangen von Mensch und Kultur- und Sachgütern, können zudem auch dem geltenden Landschaftsplan der Gemeinde Hohenwestedt entnommen werden.

Hohenwestedt, den 04.08.2017

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrag
gez. Lahrsen